

**Anordnung
über das Statut der Zentralstelle
für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
vom 31. Dezember 1985**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wird folgendes angeordnet:

Rechtsstellung, Zuständigkeit und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) ist das staatliche Organ der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur unmittelbaren Wahrnehmung der im Rahmen der staatlichen Bergaufsicht zu lösenden Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

(2) Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Anweisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde. Sie gestaltet ihre Leitungstätigkeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Staatsorgane (im folgenden Betriebe genannt), die von der Zuständigkeit der Zentralstelle erfaßt werden.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zentralstelle wird tätig

1. in Betrieben, die
 - a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste sowie der Erkundung von Ressourcen der Erdkruste dienen,
 - b) untertägige Arbeiten zur Auffahrung von Grubenbauen und Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
 - c) übertägige Arbeiten zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Arbeiten zu deren Fortleitung,
 - d) Arbeiten zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten,
 - e) Arbeiten zur unterirdischen Deponie,
 - f) Arbeiten zur Gewinnung geothermischer Energie und zu weiteren Nutzungen der Erdkruste,
 - g) Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung untertägiger bergbaulicher Anlagen, unterirdischer Hohlräume, Untertagspeicher, unterirdischer Deponien und unterirdischer geothermischer Anlagen

durchführen;
2. in Betrieben, die
 - a) unterirdische Hohlräume, Untertagspeicher und unterirdische Deponien hersteilen, erweitern oder instandsetzen,
 - b) unterirdische Hohlräume nutzen,
 - c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben im System zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik (im folgenden Rettungsbohrsystem genannt) beauftragt sind;

3. in den der staatlichen Bergaufsicht unterliegenden Kohleveredlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und Kalifabriken, sofern technologisch bedingt Gefahren durch gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe, Sauerstoffmangel oder explosible Gasgemische auftreten können.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen beinhaltet die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dazu dienen, Havarien und Gefährdungen von Menschen, die infolge des Wirkens von spezifischen einschließlich von Gasgefahren im Bergbau, in unterirdischen Hohlräumen, in unterirdischen Deponien, bei der Nutzung der Erdwärme sowie in weiteren der staatlichen Bergaufsicht unterliegenden Anlagen entstehen können, vorzubeugen, deren Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. zu bekämpfen.

(2) Die Zentralstelle hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Einfluß auf die einheitliche Entwicklung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet und auf die ständige Gewährleistung und weitere Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Gruben- und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt) zu nehmen und zu kontrollieren,
- b) erforderliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu planen und diese Aufgaben entsprechenden Forschungseinrichtungen vorzugeben,
- c) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und im Rahmen der übertragenen Aufgaben für Atemschutzmittel auszuarbeiten,
- d) die Durchsetzung und Wirksamkeit der Bestimmungen auf dem Gebiete des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu kontrollieren und zu analysieren,
- e) die Kräfte und Mittel des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zur zwischen- und überbetrieblichen Hilfeleistung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern zu koordinieren und die Direktoren der Betriebe bei der Organisation des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, beim Einsatz der Wehren zur Rettung und Bergung von gefährdeten oder verunfallten Werktätigen (Rettungswerke), bei der Bekämpfung oder Behebung der Folgen von Havarien (Havariebekämpfung) und bei Arbeiten zur Verhinderung von Havarien mit Gasgefahr (vorbeugende Tätigkeit) zu beraten,
- f) die betrieblichen Dokumente zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien bzw. die vorbereitenden Maßnahmen zur Selbstrettung zu kontrollieren,
- g) die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, die ständige Vervollkommnung und planmäßige Entwicklung des Rettungsbohrsystems zu kontrollieren und zu beeinflussen,
- h) Einfluß auf die Verbesserung der Atemschutzmittel der Wehren und der eingesetzten Selbstretter beim Hersteller oder Importeur zu nehmen und
- i) Regenerations-, Behälter- und Schlauchgeräte, CO-Filterbüchsen und CO-Filter selbstretter sowie deren Atemanschlüsse und Prüfgeräte zuzulassen.

(3) Der Zentralstelle obliegt es weiterhin,

- a) Unfälle und Vorkommnisse, die bei Übungen und Einsätzen im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen eingetreten sind, insbesondere dabei benutzte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse, zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der Benutzer der Ausrüstung der Wehren zu veranlassen,